

Waldfrieden Kultur e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Waldfrieden Kultur e.V.«.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stewede. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch
 - a) Förderung des kulturellen Lebens und des Austauschs hierüber,
 - b) Förderung talentierter Künstler,
 - c) Förderung von vernetztem, interkulturellem und gemeinnützigem Denken,
 - d) Förderung der friedvollen und konstruktiven Kommunikation,
 - e) Förderung von respektvollem Verhalten und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt, insbesondere gegenüber Tieren und Pflanzen.
- (2) Vorstehender Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterstützung von Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst und Literatur sowie durch eigene Aktivitäten in diesen und sonstigen kulturellen Bereichen,
 - b) Schaffung einer Plattform, um Künstlern die Präsentation ihrer Werke zu ermöglichen,
 - c) Gestaltung von Freiräumen für Menschen, um Ihnen die Persönlichkeitsbildung und die Gestaltung einer Gemeinschaft im Sinne der vorgenannten Vereinszwecke zu ermöglichen,
 - d) Pflege und Erhalt von Natur.
- (3) Der vorstehende Zweck wird insbesondere auch für und mit Kindern und Jugendliche gefördert; insoweit fördert der Verein auch die Jugendhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessenen Auslagen. Das kann beispielsweise die Erstattung von Eintrittsgeldern

für Veranstaltungen sein, sofern dort aktive Mithilfe geleistet wird oder die Erstattung von Verpflegungsgeld während ehrenamtlicher Tätigkeiten; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.

- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur i.S.d. in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Bewerber werden zunächst Probemitglieder für eine Dauer von sechs Monaten. Nach Ablauf der Probemitgliedschaft endet diese automatisch, sofern der Vorstand nicht spätestens auf der darauffolgenden Vorstandssitzung die Aufnahme als aktives Mitglied beschließt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- a) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Sie unterstützen den Vereinszweck. Sie unterstützen den Verein durch ihre regelmäßige oder punktuelle Mitarbeit aktiv.
 - b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen, z.B. durch Verpflichtung, Spenden in vereinbarter Höhe zu leisten.
 - c) Ehrenmitglied kann werden, wer den Verein zehn Jahre aktiv fördernd unterstützt hat, mit dem Tod die Ehrenmitgliedschaft erlangt, oder sich nach Meinung der Mitgliederversammlung besondere Verdienste errungen hat. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit.
 - d) Minderjährige können auch eine aktive Mitgliedschaft erwerben und bedürfen dazu der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten (Jugendmitgliedschaft). Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mittels schriftlichem Antrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Mitglieder haben die Pflicht, Projekte und Veranstaltungen des Vereins durch aktive Mithilfe zu unterstützen, so ist die aktive Mithilfe auf mindestens 12 Stunden pro Halbjahr festgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Fristablauf, Tod bzw. Auflösung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschließung.
- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
 - b) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- länger als drei Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist,
 - an einer Mitgliederversammlung unentschuldigt gefehlt hat oder
 - seinen fälligen Beitragspflichten, sei es den aktiven oder den Fördermitteln trotz Mahnung unentschuldigt nicht nachgekommen ist.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es z.B. dem Vereinszweck gröblich zuwiderhandelt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben werden; dieser muss begründet werden. Die endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Erstattung etwaig eingebrachter Vermögenswerte.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) An Workshops des Vereins teilzunehmen,
- b) Verbesserungsvorschläge einzubringen,
- c) An Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
Probemitglieder und Minderjährige sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- d) Aktive Mitglieder haben nur das Recht, Aufwandsentschädigungen vom Verein zu erhalten, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung auch für ihre Vorstandstätigkeit erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis können Beschränkung hinsichtlich der Vertretung in einer Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (3) Scheidet der Vorstand vorzeitig aus, kann er bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Mitarbeit in den Vorstand berufen.
- (4) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Führung seiner Geschäfte und das Verwalten seines Vermögens. Der Vorstand regelt intern die Aufgabenverteilung. Das Vorstandsmitglied verfügt über die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.
- (5) Der Vorstand hat als Organ insbesondere auch folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungspunkte,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss sowie Streichung von Mitgliedern,
 - e) Vorschlagen von Ehrenmitgliedern.
- (6) Der Vorstand kann Satzungsänderungen selbstständig vornehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website unter www.wald-frieden.de. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied mit Veröffentlichung als zugegangen. Der Vorstand ist zur Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins und wählt den Vorstand. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Vorstand ein einheitlich auszuübendes Vetorecht.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Satzung des Vereins kann nicht gegen das Vetorecht der Gründungsmitglieder geändert werden.

§9 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten des Vorstands.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Kunst und Kultur i.S.d. § 2 dieser Satzung.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt

Diese Satzung vom 18.07.2016, zuletzt geändert am 25.04.2017, wurde auf der Mitgliederversammlung in **Stemwede**, am **dd.mm.2019** beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

Versammlungsleiter

Protokollführer